

— daß der Brief einzuziehen ist, weil sein Inhalt die Strafgesetze verletzt bzw. die Sicherheit sowie den Erziehungsprozeß gefährden würde.

Die Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle sind nicht berechtigt, der Entscheidung des zuständigen Erziehers durch eigenmächtige Rücksendung von Briefen an die Absender vorzugreifen.

Eingezogene Briefe sind mit der Begründung des Erziehers und dem Vermerk, wann der Strafgefangene über diese Entscheidung informiert wurde, in der Vollzugsakte abzuheften. Das trifft auch für Briefe zu, deren Aushändigung bzw. Weiterleitung unterbleibt, weil sie **unbegründet** in einer fremden Sprache geschrieben sind.

Hält es ein Erzieher für zweckmäßig, eingezogene Briefe mit den erforderlichen Vermerken noch für eine bestimmte Zeit in den Erziehungsunterlagen zu behalten, ist dagegen nichts einzuwenden. Die Ablage der eingezogenen Briefe in der Vollzugsakte wurde deshalb festgelegt, damit die Erziehungsunterlagen nicht zu umfangreich und damit unübersichtlich werden.

Ist eine Übersetzung des Schriftverkehrs erforderlich, weil Verhaftete der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird das im Ermittlungsverfahren durch den zuständigen Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren durch das Gericht veranlaßt. Bei Strafgefangenen sind aus Gründen der Sicherheit durch die StVE bzw. JH ebenfalls nur für die Gerichte zugelassene Dolmetscher und Übersetzer in Anspruch zu nehmen, sofern nicht sprachkundige SV- oder VP-Angehörige in der Lage sind, diese Briefe zu kontrollieren und erforderlichenfalls Übersetzungen anzufertigen. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, wird die Übersetzung durch die VS V veranlaßt. Die Klärung der Möglichkeiten zur Übersetzung und die zu diesem Zweck erforderliche Weitergabe der Briefe ist kurzfristig vorzunehmen.

Bei der Registrierung ausgehender Post sind an staatliche Stellen gerichtete Briefe auf richtige Anschriften zu überprüfen, um Fehlleitungen zu vermeiden. Wie bereits im Abschnitt über den Schriftverkehr angeführt, ist hierfür die Kenntnis der staatlichen Struktur sowie die Zuständigkeit der verschiedenen Organe für die Bearbeitung bestimmter Probleme erforderlich. Infolge der Vielfältigkeit dieser Fragen ist es notwendig, in den Vollzugsgeschäftsstellen periodisch Schulungen über Weisungen, die darüber Auskunft geben, durchzuführen. Derartige Kenntnisse müssen auch die Stationsleiter und Erzieher besitzen, da sie auf diesbezügliche Fragen Verhafteter bzw. Strafgefangener entsprechende Antworten bzw. Empfehlungen zu geben haben.

Durch ein enges Zusammenwirken muß gewährleistet sein, daß die Post täglich in der Vollzugsgeschäftsstelle abgeholt wird. Um Störfaktoren nach Möglichkeit auszuschließen, ist die Schaffung